

Beschlussvorlage

BV-25-2025-008

öffentlich

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes MüritzTherme

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 03.02.2025
<i>Bearbeiter:</i> Tino Franke	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	25.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt gemäß § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 14. Juli 2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes MüritzTherme für das Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 427.971,03 €.

Der Fehlbetrag ist entsprechend § 13 der EigVO aus dem Haushalt der Stadt Röbel/Müritz auszugleichen.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Beschlussfassung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Röbel/Müritz.

Sachverhalt

Durch den Landesrechnungshof wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GrantThornton AG mit der Prüfung beauftragt. Dieses Unternehmen hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und den Prüfbericht mit dem Bestätigungsvermerk vom 20. Dezember 2024 an die Stadt übersandt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes. In diesem Abschnitt macht der Abschlussprüfer auf die Ausführungen im Lagebericht (Chancen und Risiken) aufmerksam, wonach der Eigenbetrieb bis zu seiner für 2023 vorgesehenen Auflösung durch Rückführung seines Vermögens in den Stadthaushalt jährliche Verluste in Höhe von ca. 380 TEUR erzielen wird, die durch die Stadt auszugleichen sind, so dass er bis zu seiner Auflösung auf die liquiditätsmäßige Unterstützung durch die Stadt angewiesen sein wird. Die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert (vgl. JA, 8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, Seite 17).

Der Landesrechnungshof M-V hat das Begleitschreiben zu den Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bisher noch nicht übersandt. Für die Beschlussfassung ist dies jedoch unerheblich.

Mit dem Wirtschaftsplan 2021 war ein Fehlbetrag von 380.000 € geplant. Das Ergebnis hat sich um 47.971,03 € verschlechtert. Abschreibungen wurden in Höhe von 386,0 T€ geplant. Das Ergebnis beträgt 384,2 T€. Demgegenüber stehen die Erträge aus der Auflösung von

Sonderposten, die in Höhe von 300,0 T€ im Wirtschaftsplan aufgenommen wurden. Tatsächlich konnten nur 293,9 T€ an Erträgen verbucht werden. Die Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten zu planen gestaltet sich schwierig, da sich nicht geplante Ersatz- und Neuinvestitionen auf diese Aufwendungen/Erträge auswirken. Für sonstige betriebliche Aufwendungen (Reparaturen, Versicherung, Buchhaltungskosten, etc.) und Materialaufwendungen wurden 470,7 T€ eingeplant. Das Ergebnis beträgt insgesamt 515,8 T€.

2021 war noch geprägt von der COVID-19-Pandemie und einer unsicheren Lage. Weiterhin beeinflusste dieses Jahr der anstehende Fortgang des ehemaligen Betreibers (FUN GmbH) und der damit im Zusammenhang stehenden Gründungsphase der Röbel/Müritz Tourismus GmbH.

2021 wurden leider keine Besucherzahlen erfasst. Durch den Weggang des Betreibers und der damit verbundenen Mitnahme sämtlicher Technik und Daten, liegen für 2021 keine Auswertungsdaten vor (2020 = 81.107 Besucher, 2019 = 115.069 Besucher, 2018 = 104.897 Besucher).

2022 war das letzte vollständige Geschäftsjahr, in dem der Eigenbetrieb MüritzTherme bestand. Nach Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erfolgt die buchhalterische Überführung des Vermögens in den städtischen Haushalt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja	
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Hhst.	41800.54131000
		☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Kosten in €	427.971,03	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	MüritzTherme JAP 13.12.2021 - final (öffentlich)
---	--

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum 31. Dezember 2021

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um ein

– Ansichtsexemplar –

Wir weisen darauf hin, dass unsere Berichte
nur in gebundener Form mit Originalunterschrift verbindlich sind.

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	2
2.2.	Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG ..	3
2.3.	Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	4
3.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4.1.	Gegenstand der Prüfung	6
4.2.	Art und Umfang der Prüfung.....	7
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
5.1.2.	Jahresabschluss	9
5.1.3.	Lagebericht	10
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
5.2.1.	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
5.2.2.	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	10
6.	Erläuterungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	11
6.1.	Vermögenslage	11
6.2.	Finanzlage	12
6.3.	Ertragslage	13
6.4.	Wirtschaftsplan	13
7.	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	15
8.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
9.	Schlussbemerkungen	22

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
Anlage 3	Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Anlage 4	Spartenrechnung 2021
Anlage 5	Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2021
Anlage 6	Lagebericht für das Jahr 2021
Anlage 7	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 8	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
Anlage 9	Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses
Anlage 10	Rechtliche Grundlagen
Anlage 11	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung gerundeter Beträge und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Rundungsdifferenzen auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
EDL-G	Gesetz über Energieleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EigVO M-V	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung vom 14. Juli 2017
EigVO VV M-V	Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (n. F.) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH	IDW Prüfungshinweis
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH M-V	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
Tz	Textziffer
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern erteilte uns mit Vertrag vom 11. Mai 2021 als Vertreter des nachfolgenden Eigenbetriebs den Auftrag, für den

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz,
(nachfolgend auch "Eigenbetrieb")

den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021) unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß §§ 13 ff. Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG) i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Für den Eigenbetrieb gelten aufgrund der Betriebssatzung die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO). Der Eigenbetrieb ist gemäß § 11 KPG prüfungspflichtig. Dementsprechend haben wir die Vorschriften des KPG und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) mit den ergänzenden Rundschreiben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir § 321 HGB, die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des IDW PS 450 n.F., die Vorgaben des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern sowie die Vorschriften des § 53 HGrG i.V.m. dem IDW PS 720 beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz.

Im Sinne der Vorschriften zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs ist der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter anzusehen.

Wir sind beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung über den gesetzlich geforderten Berichtsumfang hinausgehende, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen unserem Prüfungsbericht als Anlage 9 beigefügt.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf:

1. Im Wirtschaftsjahr 2021 wird für den Eigenbetrieb ein Fehlbetrag in Höhe von 427.971,03 € ausgewiesen. Geplant wurde ein Fehlbetrag von 380.000 €. Der Jahresfehlbetrag fällt somit höher aus.
2. Bei den Umsatzerlösen waren TEUR 177 geplant, während tatsächlich TEUR 173 gebucht werden konnten. Bei den Abschreibungen steht der Planzahl von TEUR 386 ein Ist-Aufwand von TEUR 384 gegenüber. Bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten sind Mindererträge in Höhe von TEUR 6 zu verzeichnen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden mit TEUR 471 geplant, während TEUR 497 angefallen sind. Grund für diese Differenz sind vor allem höhere Kosten für Instandsetzung und Beratungen.
3. Zur Sicherung der Liquidität wurden durch die Stadt Röbel/Müritz im Jahr 2021 rd. 815.000 € auf das Eigenbetriebskonto überwiesen, davon 493.000 € zur Finanzierung der Investitionen und 322.000 € im Rahmen der Verlustfinanzierung. Die Aufnahme von Kassenkrediten war nicht erforderlich. Die Liquidität wurde durch die Nachschusszahlungen aus dem Stadthaushalt gesichert.
4. Auch 2021 war noch geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Ersatzinvestitionen oder Neuinvestitionen erfolgten nicht. Die Baumaßnahme Sanitärgebäude auf dem Campingplatz Pappelbucht wurde 2021 fortgeführt. Der Nutzungsbeginn war Ende Juli 2021. Die Herstellungskosten betrugen insgesamt 550.000 €. Anfang 2022 soll noch die Errichtung des Vordachs am Gebäude erfolgen.
5. Die Bilanzsumme von TEUR 7.634 entfällt wie im Vorjahr zu rd. 99 % auf das Anlagevermögen. Dem stehen auf der Passivseite Sonderposten aus erhaltenen Zuschüssen in Höhe von TEUR 4.957 gegenüber. Die Finanzierung erfolgt im Übrigen aus Mitteln der Stadt und nur in Höhe von TEUR 81 (= 1,0 %) durch Darlehen von Kreditinstituten.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 6 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

1. Wie in den Vorjahren wird auch für 2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 380 gerechnet, der durch Einlagen bzw. Zuschüsse der Stadt finanziert wird.

2. Die Finanzierung der Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von rd. EUR 1,2 Mio. ist durch Zuwendungen der Stadt Röbel erfolgt, soweit nicht Zuschüsse des Landes erlangt werden konnten.
3. Wie von der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz in ihrer Sitzung am 15.12.2020 beschlossen wurde, enden der Pacht- und Betreibervertrag sowie die Verträge über die Zahlung eines Zuschusses mit der Fun-GmbH für die Objekte MüritzTherme und Campingplatz/Strandbad am 31.12.2021. Im Jahr 2022 wurde die städtische Gesellschaft Röbel/Müritz Tourismus GmbH gegründet, welche ab dem 1.1.2022 die Betreuung der MüritzTherme, des Campingplatzes und des Strandbades übernommen hat.
4. Der Eigenbetrieb wurde, nach Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022, vollständig aufgelöst und das Vermögen in den städtischen Haushalt überführt, so dass 2022 das letzte Geschäftsjahr ist, in dem der Eigenbetrieb MüritzTherme besteht. Da sich bis dahin keine wesentliche Veränderung der Höhe der Pachterlöse und der Zuschussverpflichtungen an den Betreiber ergeben wird, sind erwähnenswerte Chancen und Risiken für den Eigenbetrieb nicht zu erkennen, so dass die jährlichen Verluste in Höhe von ca. TEUR 380 durch die Stadt auszugleichen sind.
5. Die gesetzlichen Vertreter gehen davon aus, dass der Eigenbetrieb bis zu seiner Auflösung auf die liquiditätsmäßige Unterstützung durch die Stadt angewiesen sein wird.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 6 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken durch die gesetzlichen Vertreter in Jahresabschluss und Lagebericht angemessen ist.

2.2. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgende nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen festgestellt:

Die Ergebnisse des Eigenbetriebs sind seit Jahren in einer Größenordnung von TEUR 300 bis TEUR 400 pro Jahr negativ. Diesem Umstand entsprechend sind im Wirtschaftsplan jährliche Zuschüsse der Stadt vorgesehen. Allerdings werden diese Zuschüsse nicht phasengleich, sondern mit einem gewissen Zeitverzug in das Eigenkapital des Eigenbetriebs eingezahlt. Infolgedessen liegt die bilanzielle Eigenkapitalquote per 31. Dezember 2021 bei nur 0,2 % (Vorjahr 5,8 %).

Wie auch im Lagebericht ausgeführt wird, wird sich die Größenordnung der bislang erzielten Jahresfehlbeträge auch in den Jahren 2021 bis 2023 nicht wesentlich verändern, da aus derzeitiger Sicht der Eigenbetrieb MüritzTherme auch zukünftig nur defizitär betrieben werden kann. Er wird daher auf rechtzeitige Zuschüsse der Stadt in das Eigenkapital zum Ausgleich der Fehlbeträge angewiesen sein.

2.3. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung folgende Verstöße gegen sonstige gesetzliche und satzungsmäßige Regelungen festgestellt:

Entgegen § 39 EigVO M-V und § 9 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebs wurden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Jahr 2021 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb dient der Gewährleistung eines angemessenen Freizeitangebotes. Mit der Betreibung wird der Zweck verfolgt, das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung sowie die Attraktivität der Stadt Röbel/ Müritz als Urlaubsort zu fördern. Gegenstand des Eigenbetriebes sind der Betrieb der MüritzTherme (einer Bade-, Sauna-, Sport- und Freizeitanlage), des Campingplatzes „Pappelbucht“ und des Freizeitbades „Strandbad“ sowie die Verwaltung des Sondervermögens.

Der Eigenbetrieb ist unter der Nummer HRA 1441 im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.

Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind in Anlage 10 unseres Berichtes dargestellt.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss des Eigenbetriebes – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und der Spartenrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und etwaigen ergänzenden Regelungen der Satzung aufgestellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 8 dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt 7 dieses Berichts.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Daneben haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof veröffentlichten "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) berücksichtigt.

Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf unsere Risikobeurteilung.

Auf Grundlage der Beurteilung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten zum Anlagevermögen

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen der Prüfungsdurchführung zusätzlich folgende Sachverhalte gewürdigt:

- Käufe und Verkäufe von bebauten und unbebauten Grundstücken zu ungewöhnlichen Bedingungen, insbesondere zu Preisen, die unter bzw. über den Verkehrswerten liegen

Auf die vorstehenden Prüfungsschwerpunkte haben wir unser Prüfprogramm ausgerichtet, in dem Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt werden. Dabei kamen – soweit wir uns auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Zwecke der Festlegung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestützt haben oder dies erforderlich war – sowohl Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen bestehend aus Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen zum Einsatz. Die im Rahmen der aussagebezogenen Prüfungs-

handlungen durchgeführten Einzelfallprüfungen erfolgten alternativ im Rahmen einer Vollerhebung, einer bewussten Auswahl oder eines (repräsentativen) Stichprobenverfahrens.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten der Jahresabschluss und der Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde am 23. September 2023 festgestellt.

Im Rahmen der von uns durchgeführten Einzelfallprüfung haben wir von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Eigenbetriebs eingeholt.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir im Wesentlichen im November 2024 durchgeführt und am 20. Dezember 2024 abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichts schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

5.1.2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 5 beigelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Finanzrechnung ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet,
- wurden die gesetzlichen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet und
- sind die im Anhang enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Im Rahmen der auftragsgemäßen Vorgabe, Käufe und Verkäufe von bebauten und unbebauten Grundstücken zu ungewöhnlichen Bedingungen, insbesondere zu Preisen, die unter bzw. über den Verkehrswerten liegen, in die Prüfung einzubeziehen, haben wir festgestellt, dass im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen Bedingungen bezüglich der Käufe oder Verkäufe von bebauten und unbebauten Grundstücken aufgefallen sind.

5.1.3. Lagebericht

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 6 beigefügte Lagebericht für den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz für das Geschäftsjahr 2021 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Zu Einzelheiten unseres Prüfungsurteils zum Lagebericht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Prüfungsurteile“ unseres Bestätigungsvermerks.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 5 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

5.2.2. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind in dem als Anlage 5 beigefügten Anhang dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

6. Erläuterungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

6.1. Vermögenslage

Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Änderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Sachanlagen	7.604	99,6	7.496	98,6	+ 108
langfristig gebundenes Vermögen	7.604	99,6	7.496	98,6	+ 108
Sonstige Vermögensgegenstände	0 	0,0	3 	0,0	– 3
Liquide Mittel	30	0,4	103	1,4	– 73
kurzfristig gebundenes Vermögen	30	0,4	106	1,4	– 76
	7.634	100,0	7.602	100,0	+ 32
Kapitalstruktur					
Stammkapital	51	0,7	51	0,7	0
Kapitalrücklage	1.146	15,0	1.146	15,1	0
Verlustvortrag	-753	-9,9	-393	-5,2	– 360
Jahresfehlbetrag	-428	-5,6	-360	-4,7	– 68
Eigenkapital lt. Bilanz	16	0,2	444	5,8	– 428
Sonderposten zu 70%	3.470	45,5	3.676	48,4	– 206
wirtschaftliches Eigenkapital	3.486	45,7	4.120	54,2	– 634
Sonderposten zu 30%	1.487	19,5	1.575	20,7	– 88
Darlehen von Kreditinstituten > 1 Jahr	70	0,9	81	1,1	– 11
lang- und mittelfristiges Fremdkapital	1.557	20,4	1.656	21,8	– 99
Darlehen von Kreditinstituten < 1 Jahr	11	0,1	52	0,7	– 41
Verbindlichkeiten					
- aus Lieferungen und Leistungen	20	0,3	20	0,3	0
- gegenüber der Gemeinde	2.547 	33,3	1.732 	22,7	+ 815
Sonstige Rückstellungen	14	0,2	22	0,3	– 8
kurzfristiges Fremdkapital	2.591	33,9	1.826	24,0	+ 765
	7.634	100,0	7.602	100,0	+ 32

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 493 Abschreibungen von TEUR 384 gegenüber.

Die Sonderposten wurden planmäßig aufgelöst.

Das Verrechnungskonto mit der Stadt spiegelt die Finanzierung der Investitionen und des Verlusts 2021 wider.

Einzelheiten zu den Posten finden sich auch in den Erläuterungen in der Anlage 9.

Deckungsverhältnisse des Anlagevermögens

	31.12.2021		31.12.2020		Änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	
<u>Deckungsverhältnisse</u>						
Anlagevermögen	7.604	100,0	7.496	100,0	+	108
wirtschaftliches Eigenkapital	3.486	45,8	4.120	55,0	–	634
Über-(+)/Unterdeckung(-) I	– 4.118	-54,2	– 3.376	-45,0	–	742
lang- und mittelfristige Fremdmittel	1.557	20,5	1.656	22,1	–	99
Über-(+)/Unterdeckung(-) II	– 2.561	-33,7	– 1.720	-22,9	–	841

Die Unterdeckung auf der zweiten Stufe hat sich parallel zum Verrechnungskonto mit der Stadt entwickelt.

6.2. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist unter der Bezeichnung 'Finanzrechnung' Teil des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs und ist dem Bericht als Anlage 3 beigelegt. Zusammengefasst ergeben sich folgende Zahlungsmittelflüsse:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	– 343	– 276
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 493	– 57
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 763	+ 374
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>– 73</u>	<u>+ 41</u>

Die Finanzierung der Investitionen und des Verlusts 2021 erfolgt über das Verrechnungskonto mit der Stadt.

6.3. Ertragslage

Nachfolgend werden die zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten beiden Geschäftsjahre gegenübergestellt. Einzelheiten zu jeder Position finden sich in den Erläuterungen in der Anlage 9.

	2021		2020		Ergebnis- änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	173	100,0	175	100,0	- 2	- 1,1
Sonstige betriebliche Erträge	5	2,9	0	0,0	5	-
Aufwand für bezogene Leistungen	- 19	- 11,0	0	0,0	- 19	-
Abschreibungen	- 384	- 222,0	- 374	- 213,7	- 10	2,7
Auflösung von Sonderposten	294	169,9	294	168,0	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 497	- 287,3	- 454	- 259,4	- 43	9,5
Betriebsergebnis	- 428	- 247,4	- 359	- 205,1	- 69	19,2
Zinsaufwendungen	0		- 1		1	
Finanzergebnis	0	0,0	- 1	- 0,6	1	
Ergebnis vor Ertragsteuern	- 428	- 247,4	- 360	- 205,7	- 68	18,9
Jahresfehlbetrag	- 428	- 247,4	- 360	- 205,7	- 68	18,9

Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine nennenswerten Veränderungen in der Ertragslage ergeben.

Die Zuschusszahlungen an den Betreiber von Therme, Campingplatz und Freibad betragen TEUR 418 (Vorjahr TEUR 418).

6.4. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde am 23. Februar 2021 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sieht ein negatives Ergebnis von TEUR 380 vor.

Vergleich der Ist-Zahlen mit dem Erfolgsplan 2021

	IST	PLAN	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	173	177,0	- 4,0
Sonstige betriebliche Erträge	5	0,0	5,0
Aufwand für bezogene Leistungen	- 19	0,0	- 19,0
Abschreibungen	- 384	- 386,0	2,0
Auflösung von Sonderposten	294	300,0	- 6,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 497	- 470,7	- 26,3
Betriebsergebnis	- 428	- 379,7	- 48,3
Zinsaufwendungen	0	- 0,3	0,3
Finanzergebnis	0	- 0,3	0,3
Ergebnis vor Ertragsteuern	- 428	- 380,0	- 48,0
Jahresfehlbetrag	- 428	- 380,0	- 48,0

Erwähnenswerte Einzelabweichungen haben sich nicht ergeben.

Gegenüberstellung von Finanzplan und Ist-Zahlen

Vergleich der IST-Zahlen mit dem Finanzplan 2021

	IST TEUR	PLAN TEUR	Abweichung TEUR
Periodenergebnis	– 428	– 380,0	– 48
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 385	+ 386,0	– 1
Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen	– 294	– 300,0	+ 6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	– 8	0,0	– 8
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	– 1	0,0	– 1
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	0	+ 0,3	– 0
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	– 343	– 293,7	– 49
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	– 493	– 804,6	+ 312
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 493	– 804,6	+ 312
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)	0	+ 380,0	– 380
Einzahlungen der Gemeinde i.R.d. Verlust-Finanzierung	+ 322	0,0	+ 322
Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten (-)	– 52	– 52,7	+ 1
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen von der Gemeinde (+)	+ 493	+ 541,6	– 49
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen von sonstigen Dritten (+)	0	+ 243,0	– 243
Gezahlte Zinsen (-)	0	0,0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 763	+1.111,9	– 349
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	– 73	+ 13,6	– 87
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	+ 103	+ 50,2	+ 53
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 30	+ 63,8	– 34

Bedingt durch die Auswirkungen der Pandemie kam es bei den Investitionsmaßnahmen zu Verschiebungen in Folgejahre. Dadurch sind die entsprechenden Auszahlungen sowie die Einzahlungen aus Finanzierungsmaßnahmen im Jahr 2021 geringer ausgefallen als geplant.

7. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Bundesminister der Finanzen veröffentlichten "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" beachtet. Wie im Rundschreiben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen, haben wir bei unserer Prüfung nach § 53 HGrG die einschlägigen Standards des IDW, d.h. vor allem den IDW PS 720 und den darin enthaltenen Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG angewendet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, geführt worden sind.

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Anlage 8.

Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers



Wiedergabe des
Bestätigungsvermerks

An den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und der Spartenrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt 'Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken' aufmerksam, wonach der Eigenbetrieb bis zu seiner mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 erfolgten Auflösung durch Rückführung seines Vermögens in den Stadthaushalt jährliche Verluste in Höhe von ca. TEUR 380 erzielen wird, die durch die Stadt auszugleichen sind, so dass er bis zu seiner Auflösung auf die liquiditätsmäßige Unterstützung durch die Stadt angewiesen sein wird. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen hö-

her als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thorsten Preisegger
Wirtschaftsprüfer

Wolfgang Völker
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

9. Schlussbemerkungen

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Wolfgang Völker – als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich – und Herr Wirtschaftsprüfer Thorsten Preisegger als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 8 dieses Berichts wiedergegeben.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten Preisegger
Wirtschaftsprüfer



Wolfgang Völker
Wirtschaftsprüfer



Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um ein

– Ansichtsexemplar –

Wir weisen darauf hin, dass unsere Berichte
nur in gebundener Form mit Originalunterschrift verbindlich sind.

Anlage 1

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz
Röbel/Müritz

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.536.397,77	7.306.961,77
2. technische Anlagen und Maschinen	39.544,00	93.024,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.271,00	38.563,50
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	57.041,22
	<u>7.604.212,77</u>	<u>7.495.590,49</u>
	<u>7.604.213,77</u>	<u>7.495.591,49</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	3.500,92
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	30.181,46	103.077,15
	<u>30.181,46</u>	<u>106.578,07</u>
	<u>7.634.395,23</u>	<u>7.602.169,56</u>

PASSIVSEITE

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	51.129,19	51.129,19
II. Kapitalrücklage	1.146.011,68	1.146.011,68
III. Verlustvortrag	-753.148,64	-393.458,47
IV. Jahresfehlbetrag (-)	<u>-427.971,03</u>	<u>-359.690,17</u>
	<u>16.021,20</u>	<u>443.992,23</u>
B. Sonderposten zum Anlagevermögen		
Investitionszuschüsse	<u>4.956.989,00</u>	<u>5.250.919,00</u>
C. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	<u>14.000,00</u>	<u>22.000,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	80.810,00	133.435,89
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.892,90	19.892,90
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	<u>2.546.682,13</u>	<u>1.731.929,54</u>
	<u>2.647.385,03</u>	<u>1.885.258,33</u>
	<u>7.634.395,23</u>	<u>7.602.169,56</u>

Anlage 2

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz
Röbel/Müritz

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

	2021 EUR	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse		173.000,00	175.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		5.377,20	0,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		-19.460,78	-480,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-384.197,40		-373.958,00
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 21 Abs. 4-6 EigVO	293.930,00	-90.267,40	293.929,00 -80.029,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-496.314,50	-453.669,37
		-427.665,48	-359.178,37
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-305,55	-511,80
8. Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag (-)		-427.971,03	-359.690,17

Anlage 3

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz
Röbel/Müritz

Finanzrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	– 428	– 360
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 385	+ 374
Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen	– 294	– 294
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	– 8	0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	– 1	+ 6
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	0	+ 1
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	– 343	– 276
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	– 493	– 57
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 493	– 57
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)	0	0
Einzahlungen der Gemeinde i.R.d. Verlust-Finanzierung	+ 322	+ 379
Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten (-)	– 52	– 61
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen von der Gemeinde (+)	+ 493	+ 57
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen von sonstigen Dritten (+)	0	0
Gezahlte Zinsen (-)	0	– 1
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 763	+ 374
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	– 73	+ 41
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	+ 103	+ 62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 30	+ 103
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	+ 30	+ 103

Anlage 4

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz
Röbel/Müritz

Spartenrechnung
2021

Konto	Bezeichnung	Gesamt EUR	Therme EUR	Camping EUR	Strandbad EUR	Bemerkungen
4105	Stfr. Umsätze V&V	22.000,00	0,00	22.000,00	0,00	direkt ermittelt
4400	Erlöse 19% USt	151.000,00	131.000,00	0,00	20.000,00	direkt ermittelt
		173.000,00	131.000,00	22.000,00	20.000,00	
	<i>Anteil in %</i>	<i>100,00%</i>	<i>75,72%</i>	<i>12,72%</i>	<i>11,56%</i>	
4930	Ertrag Aufl. Rückstellungen	5.377,20	4.071,75	683,81	621,64	nach % Satz verteilt
4935	Ertrag Aufl. Sonderposten f. Zuschüsse	293.930,00	269.616,00	12.600,00	11.714,00	direkt ermittelt
6850	Zuschüsse	417.599,92	379.999,92	0,00	37.600,00	direkt ermittelt
5900	Fremdleistungen	19.460,78	14.736,20	2.474,78	2.249,80	nach % Satz verteilt
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	78.678,50	63.682,50	0,00	14.996,00	direkt ermittelt
6221	Abschreibungen auf Gebäude	305.518,90	273.681,00	23.910,90	7.927,00	direkt ermittelt
6400	Versicherungen	9.602,34	7.271,14	1.221,11	1.110,10	nach % Satz verteilt
6490	Sonstige Reparaturen/Instandhaltung	30.073,59	30.073,59	0,00	0,00	direkt ermittelt
6600	Werbekosten	2.758,62	2.088,90	350,81	318,92	nach % Satz verteilt
6810	Internetkosten	67,06	50,78	8,53	7,75	nach % Satz verteilt
6825	Rechts- und Beratungskosten	26.628,01	20.163,41	3.386,22	3.078,38	nach % Satz verteilt
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	7.422,58	5.620,57	943,91	858,10	nach % Satz verteilt
6830	Buchführungskosten	696,00	527,03	88,51	80,46	nach % Satz verteilt
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	15,07	11,41	1,92	1,74	nach % Satz verteilt
6860	Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	783,93	593,61	99,69	90,63	nach % Satz verteilt
6859	Abfall	667,38	0,00	333,69	333,69	direkt ermittelt
7320	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	305,55	305,55	0,00	0,00	direkt ermittelt
	Jahresfehlbetrag	427.971,03	394.117,84	-2.463,74	36.316,93	

Anlage 5

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2021

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb war im Handelsregister des AG Neubrandenburg unter der HRA 1441 eingetragen. Am 26. April 2024 wurde er dort als aufgelöst und erloschen vermerkt.

Von der Darstellungstetigkeit wurde zu den Vorjahren nicht abgewichen.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen der EigVO M-V und des KPG M-V zu beachten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist der Eigenbetrieb in den Bereich einer kleinen Kapitalgesellschaft einzuordnen. Nach § 20 EigVO M-V a. F. finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB Anwendung.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet und mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die flüssigen Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Den Sonderposten für Investitionszuschüsse, der sowohl für erhaltene Investitionszuschüsse während der Bauphase als auch für Zuschüsse zu den aktuellen Sanierungsaufwendungen gebildet wurde, haben wir entsprechend der Abschreibungsdauer der geförderten Wirtschaftsgüter und unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen mit einem Betrag von EUR 293.930,00 ertragswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Es handelt sich hier um die Rückstellungen für Abschluss und Prüfung (EUR 12.000,00) sowie für Archivierungsaufwendungen (EUR 2.000).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zu Positionen der Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag lagen keine Forderungen vor.

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ist in Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Sonstige Angaben

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine Mitarbeiter.

Während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wurden die Geschäfte des Eigenbetriebes durch die Stadt Röbel/Müritz geführt. Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.

Der personelle Verwaltungsaufwand verschiedener Mitarbeiter der Stadt Röbel/ Müritz bzw. der Amtsverwaltung für Arbeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung wurde mit EUR 19.460,78 kostenseitig berücksichtigt.

Das Honorar der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beträgt EUR 4.000,00.

Mitglieder des Finanzausschusses:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Felix Steinbeck	Frank Lembke
Steffen Westerkamp	Stefan Müller
Johannes Sommer	Dierk Kroeger
Elke Schoenfelder	Daniel Brych
Riana Radbruch	Martin Rodi
Christian Prasser	Kay Lampe
Tobias Spangenberg	Ines Drews

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresverlust beträgt EUR 427.971,03.

Der Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Für den erforderlichen Verlustausgleich seitens der Stadt Röbel/Müritz stehen genügend Posten aus finanziellen Einlagen der Stadt Röbel/Müritz zu Verfügung. Ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung erfolgt nach Freigabe des Prüfungsberichtes vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

Der Eigenbetrieb wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 13. Dezember 2022 aufgelöst. Das Erlöschen wurde am 26. April 2024 im Handelsregister eingetragen.

Röbel/Müritz, 12. Dezember 2024


Bürgermeister

Anlage 1 zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
	Stand 1.1.2021	Zugänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2021	Stand 1.1.2021	Zugänge	Stand 31.12.2021		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.601,87	0,00	0,00	9.601,87	9.600,87	0,00	9.600,87	1,00	1,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.072.428,15	492.819,68	57.041,22	12.622.289,05	4.765.466,38	320.424,90	5.085.891,28	7.536.397,77	7.306.961,77
2. technische Anlagen und Maschinen	1.392.578,48	0,00		1.392.578,48	1.299.554,48	53.480,00	1.353.034,48	39.544,00	93.024,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	458.088,94	0,00	0,00	458.088,94	419.525,44	10.292,50	429.817,94	28.271,00	38.563,50
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.041,22	0,00	– 57.041,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.041,22
	13.980.136,79	492.819,68	0,00	14.472.956,47	6.484.546,30	384.197,40	6.868.743,70	7.604.212,77	7.495.590,49
	13.989.738,66	492.819,68	0,00	14.482.558,34	6.494.147,17	384.197,40	6.878.344,57	7.604.213,77	7.495.591,49

Anlage 2 zum Anhang

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2021

<u>Bilanzposten</u>	<u>Restlaufzeiten</u>			<u>Gesamtbetrag</u>
	<u>bis zu 1 Jahr</u>	<u>1 bis 5 Jahre</u>	<u>über 5 Jahre</u>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (im Vorjahr)	10.780,00 (52.625,89)	43.120,00 (43.120,00)	26.910,00 (37.690,00)	80.810,00 (133.435,89)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (im Vorjahr)	19.892,90 (19.892,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	19.892,90 (19.892,90)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (im Vorjahr)	2.546.682,13 (1.731.929,54)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	2.546.682,13 (1.731.929,54)
Summe (im Vorjahr)	2.577.355,03 (1.804.448,33)	43.120,00 (43.120,00)	26.910,00 (37.690,00)	2.647.385,03 (1.885.258,33)

Die Verbindlichkeiten sind sämtlich nicht besichert.

Anlage 3 zum Anhang

Übersicht über die Entwicklung der Kredite

<u>Kreditgeber</u>	Ursprungs- betrag	Zinssatz		Stand 1.1.2021	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2021
	EUR	p.a.		EUR	EUR	EUR	EUR
Müritz-Sparkasse, Waren Vertrag vom 30.10.2015	288.752,75	0,36 %	bis 31.12.2021	41.845,89	0,00	41.845,89	0,00
Landesförderinstitut M-V	194.000,00	0,10 % 1,45 % 4,00 %	bis 1.1.2022 2.1.2022-1.7.2023 ab 2.7.2023	91.590,00	0,00	10.780,00	80.810,00
Gesamt				133.435,89	0,00	52.625,89	80.810,00

Anlage 4 zum Anhang

Rückstellungsspiegel zum 31. Dezember 2021

	Stand 1.1.2021	Inanspruch- nahmen	Auflösungen	Zuführungen	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	20.000,00	9.622,80	5.377,20	7.000,00	12.000,00
Aufbewahrungspflichten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
	22.000,00	9.622,80	5.377,20	7.000,00	14.000,00

Anlage 6

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz **Lagebericht für das Jahr 2021**

Grundlagen

Ab dem 01.01.2003 wurde mit der FUN GmbH Wittenberge eine vertragliche Vereinbarung zur Betreibung und Verpachtung der MüritzTherme, des Campingplatzes "Pappelbucht" sowie des städtischen Stadtbades abgeschlossen. Die Hauptaufgabe des Eigenbetriebes besteht seit dem 01.01.2003 in der Verpachtung des Sondervermögens sowie der Verwaltung des vorgenannten Vertrages. Daneben hat die Stadt Röbel/Müritz mit der FUN GmbH auch eine Vereinbarung über Zuschusszahlungen abgeschlossen. Mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde am 24.09.2012 ein Betrauungsvertrag über eine jährliche Zuschusszahlung von maximal 125.000 Euro abgeschlossen, der die Betreibung der MüritzTherme als touristisch bedeutsame Einrichtung bis 2022 sichern soll.

In der Stadtvertretersitzung am 25.09.2012 wurde der Beschluss (Beschluss Nr. 25-2012-027) gefasst, die Betreibung der MüritzTherme europaweit auszuschreiben. Die Ausschreibung bezog sich nur auf die Therapie selbst. Die Durchführung der Ausschreibung wurde an das Unternehmen „ECONUM“ aus Dresden übergeben. Im Ergebnis der Ausschreibung wurde nur ein Angebot durch die FUN GmbH abgegeben, das aber den vorgegebenen Bedingungen zum begrenzten Nachschuss nicht entsprach. Eine Entscheidung über die weitere Betreibung der MüritzTherme wurde in der Stadtvertretersitzung am 25.06.2013 getroffen. Die europaweite Ausschreibung wurde aufgehoben. Anschließend wurden Verhandlungen mit dem Anbieter aufgenommen. Im Ergebnis dessen wurde mit der FUN GmbH ein neuer Betreibervertrag ab Wiedereröffnung der Therapie bis zum Jahr 2021 abgeschlossen.

Am 19.07.2014 erfolgte ebenfalls eine europaweite Ausschreibung für den Campingplatz und das Strandbad. Auch hier wurde das Unternehmen „ECONUM“ für die Durchführung der Ausschreibung beauftragt. Neu ist, dass es nur noch einen Pacht- und Betreibervertrag für den Campingplatz „Pappelbucht“ und das Strandbad gibt. Für das Strandbad gibt es zusätzlich einen Vertrag über die Zahlung eines Zuschusses. Die FUN GmbH war auch hier der einzige Anbieter. Nach erfolgter Ausschreibung wurde ein Verhandlungsverfahren mit der FUN GmbH geführt, bei dem die Zahlung einer ganzjährigen, monatlichen Pacht für den Campingplatz und das Strandbad auf je 2.000 € netto festgelegt wurde. Der Zuschuss wurde auf den Zeitraum der tatsächlichen Betreibung des Strandbades begrenzt (Mai – September) und beläuft sich auf monatlich 9.400 € netto. Beide Verträge wurden am 23.09.2014 in der Stadtvertretersitzung (Beschluss Nr. 25-2014-041) beschlossen und sind am 01.01.2015 in Kraft getreten. Ende 2017 machte die Stadt von ihrem Optionsrecht auf Verlängerung des Pacht- und Betreibervertrages für den Bereich Campingplatz und Strandbad sowie des Vertrages über die Zahlung eines Zuschusses für die Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Strandbad gebrauch. Sie bot der FUN GmbH eine Verlängerung der Verträge um weitere 3 Jahre zu den bekannten Konditionen an. Mit Schreiben vom 11.01.2018 bestätigte die FUN GmbH das Angebot. Beide Verträge laufen bis zum 31.12.2021.

Die Stadtvertretung entschied in ihrer Sitzung vom 15.12.2020 die Pacht- und Betreiberverträge für die MüritzTherme sowie für das Strandbad und den Campingplatz nicht zu verlängern. Die Zukunft der MüritzTherme, des Campingplatzes und des Strandbades soll in einer neuen Rechtsform erfolgen, um die Kosten für die Stadt mittel- bis langfristig zu senken. In einem Variantenvergleich durch eine Rechtsanwaltskanzlei zur Betreibung der drei Bereiche ab dem 01.01.2022 wurden die Vor- und Nachteile der gängigsten Organisationsformen gegenübergestellt und verglichen. Grundlage hierfür bildeten die Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019 aus dem Abschluss der FUN GmbH. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich kommt unter Berücksichtigung der Erlöse und Aufwendungen des Stadthaushaltes zu der Feststellung, dass eine GmbH als Pächterin betriebswirtschaftlich vorteilhafter ist. Die Stadtvertretung entschied daher am 18.05.2021, dass die Einrichtungen künftig durch eine eigene kommunale Gesell-

schaft (GmbH) betrieben werden soll. Dazu wurde am 30.06.2021 die Gründung der *Röbel/Müritz Tourismus GmbH* beschlossen.

Der Eigenbetrieb selbst soll parallel zu der neu gegründeten Gesellschaft bis zum 31.12.2022 weitergeführt werden, um begonnene Investitionsmaßnahmen (Neubau Saunagebäude und Sanitärgebäude Campingplatz) zu beenden. Die Betriebssatzung ist entsprechend aufzuheben und das Anlage- und Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital und weitere Bilanzpositionen gem. Schlussbilanz in den städtischen Haushalt der Stadt zu überführen.

Geschäftsverlauf, Darstellung der Lage

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 427.971,03 € ausgewiesen. Geplant wurde ein Fehlbetrag von 380.000 €. Der Jahresfehlbetrag fällt somit höher aus. Die Planung der Abschreibungen gestaltet sich schwierig, da sich nicht geplante Ersatz- und Neuinvestitionen auf die Entwicklung der Ausschreibungen auswirken. Im Wirtschaftsplan wurden dafür 386,0 T€ eingestellt. Tatsächlich betrugen die Abschreibungen nur 384,2 T€. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten konnten mit 294,0 T€ eingestellt werden. Geplant wurden hier 300,0 T€. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, darunter fallen Versicherungsbeiträge, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Abschluss- und Prüfkosten, wurden mit 470,7 T€ geplant. Benötigt wurden 497,4 T€. Grund für diese Differenz sind vor allem höhere Kosten für Instandsetzung und Beratungen.

Bei den Umsatzerlösen gibt es moderate Abweichungen. Geplant wurden 177 T€. Tatsächlich konnten 173,0 T€ verbucht werden.

Zur Sicherung der Liquidität wurden durch die Stadt Röbel/Müritz im Jahr 2021 rd. 815.000 € auf das Eigenbetriebskonto überwiesen, davon 493.000 € zur Finanzierung der Investitionen und 322.000 € im Rahmen der Verlustfinanzierung. Die Aufnahme von Kassenkrediten war nicht erforderlich. Die Liquidität wurde durch die Nachschussszahlungen aus dem Stadthaushalt gesichert.

Auch 2021 war noch geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Die Baumaßnahme Sanitärgebäude auf dem Campingplatz Pappelbucht wurde 2021 fortgeführt. Der Nutzungsbeginn war Ende Juli 2021. Die Herstellungskosten betrugen insgesamt 550.000 €. Anfang 2022 soll noch die Errichtung des Vordachs am Gebäude erfolgen.

Die Bilanzsumme von TEUR 7.634 entfällt wie im Vorjahr zu rd. 99 % auf das Anlagevermögen. Dem stehen auf der Passivseite Sonderposten aus erhaltenen Zuschüssen in Höhe von TEUR 4.957 gegenüber. Die Finanzierung erfolgt im Übrigen aus Mitteln der Stadt und nur in Höhe von TEUR 81 (= 1,0%) durch Darlehen von Kreditinstituten.

Im Jahr 2021 wurden leider keine Besucherzahlen erfasst. Durch den Weggang des Betreibers und der damit verbundenen Mitnahme sämtlicher Technik und Daten, liegen für 2021 keine Auswertungsdaten vor (2020 = 81.107 Besucher, 2019 = 115.069 Besucher, 2018 = 104.897 Besucher).

Am 26.09.2023 wurden der Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters in der Stadtvertretersitzung beschlossen. Das Begleitschreiben des Landesrechnungshofes M-V liegt vor. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgte im Müritz-Anzeiger am 14.10.2023 (Müritz-Anzeiger Nr. 21, 2023).

Künftige Entwicklung

Die einschlägigen betriebswirtschaftlichen Kennziffern stellen sich von Beginn an (seit 2012) kritisch dar. Einrichtungen wie die MüritzTherme – das ist eine Entwicklung die sich seit Jahren deutschlandweit manifestiert - lassen sich nicht gewinnbringend betreiben. Wie in den

Vorjahren auch wird für 2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 380 gerechnet, der durch Einlagen bzw. Zuschüsse der Stadt finanziert wird.

Wie eingangs erläutert, hat die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz in ihrer Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, die vertraglich möglichen Verlängerungsoptionen mit dem Betreiber der MüritzTherme, des Campingplatzes und des Strandbades nicht zu ziehen. Somit enden der Pacht- und Betreibervertrag sowie die Verträge über die Zahlung eines Zuschusses mit der Fun-GmbH für die Objekte MüritzTherme und Campingplatz/Strandbad am 31.12.2021.

2021 wurden zahlreiche Optionen für eine alternative Betreibung geprüft. Im Ergebnis wurde die städtische Gesellschaft Röbel/Müritz Tourismus GmbH gegründet, welche ab dem 01.01.2022 die Betreibung der MüritzTherme, des Campingplatzes und des Strandbades übernommen hat. In gemeinsamen Beratungen und in Absprache mit dem Steuerbüro des Eigenbetriebes wurde entschieden, dass der Eigenbetrieb noch ein weiteres Jahr, parallel zur Röbel/Müritz Tourismus GmbH, weitergeführt werden soll. Im Eigenbetrieb wurde die Baumaßnahme „Sanierung Sanitärgebäude“ auf dem Campingplatz durchgeführt. Diese Maßnahme konnte 2021 noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Die Weiterführung des Projektes ist daher für 2022 im Eigenbetrieb erfolgt, damit die Maßnahme dort vollständig beendet und im Anlagevermögen aktiviert werden kann. Darüber hinaus wird als letztes Vorhaben auch der Neubau des Saunabereiches an der MüritzTherme über den Eigenbetrieb abgewickelt. Diese Baumaßnahme wurde 2022 begonnen und noch im selben Jahr abgeschlossen. Die Finanzierung der Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von rd. EUR 1,2 Mio. ist durch Zuwendungen der Stadt Röbel erfolgt, soweit nicht Zuschüsse des Landes erlangt werden konnten.

Mit Beschluss Nr. 25-2022-061 v. 13.12.2022 wurde die Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Aufhebung der Satzung für den Eigenbetrieb MüritzTherme mit Ablauf des 31.12.2022, erlassen. Die Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestätigte mit Schreiben vom 17.02.2023, dass gegen die vorgelegte Satzung keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Ziel ist, nach Vorlage eines durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022, die Übertragung der Bilanzpositionen des Eigenbetriebes in den städtischen Haushalt durchzuführen. Dieser Prozess ist sehr umfangreich und erfordert die koordinierte Abstimmung zwischen Steuerbüro, Kommunalaufsicht und der Verwaltung.

Die Eintragung über die Aufhebung der Eigenbetriebssatzung und damit die Löschung im Handelsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg erfolgte am 26. April 2024.

2022 ist das letzte vollständige Geschäftsjahr, in dem der Eigenbetrieb MüritzTherme besteht. Der Eigenbetrieb wurde, nach Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022, vollständig aufgelöst und das Vermögen in den städtischen Haushalt überführt. Da sich bis zur Auflösung keine wesentliche Veränderung der Höhe der Pächterlöse und der Zuschussverpflichtungen an den Betreiber ergeben wird, sind erwähnenswerte Chancen und Risiken für den Eigenbetrieb nicht zu erkennen, so dass die jährlichen Verluste in Höhe von ca. TEUR 380 durch die Stadt auszugleichen sind. Der Eigenbetrieb wird bis zu seiner Auflösung bzw. zur Rückführung seines Vermögens in den Stadthaushalt auf die liquiditätsmäßige Unterstützung durch die Stadt angewiesen sein.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erträge und Aufwendungen im letzten Wirtschaftsplan eingehalten werden können.

Röbel/Müritz, 12. Dezember 2024



M. Radtke
Bürgermeister



J. Sommer
Leiter Amt für Finanzen

Anlage 7

Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz

Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers
zu dem Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2021

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und der Spartenrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz, Röbel/Müritz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt 'Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken' aufmerksam, wonach der Eigenbetrieb bis zu seiner mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 erfolgten Auflösung durch Rückführung seines Vermögens in den Stadthaushalt jährliche Verluste in Höhe von ca. TEUR 380 erzielen wird, die durch die Stadt auszugleichen sind, so dass er bis zu seiner Auflösung auf die liquiditätsmäßige Unterstützung durch die Stadt angewiesen sein wird. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften

ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen,

die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten Preisegger
Wirtschaftsprüfer



Wolfgang Völker
Wirtschaftsprüfer



Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um ein

- Ansichtsexemplar -

Wir weisen darauf hin, dass unsere Berichte
nur in gebundener Form mit Originalunterschrift verbindlich sind.

Anlage 8

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung wurde nicht erstellt. Der Bürgermeister der Stadt Röbel/Müritz ist gemäß § 4 der Satzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes. Gemäß § 5 der Satzung begleitet der Finanzausschuss der Stadtvertretung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er wirkt an der Vorbereitung von Beschlüssen mit und kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen Stadt und Betreiber.

Nach § 6 der Satzung ist die Stadtvertretung für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Betriebssatzung oder Beschluss der Stadtvertretung eine Übertragung auf den Bürgermeister oder Hauptausschuss stattgefunden hat. Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den Vorschriften der EigVO in der jeweils gültigen Fassung und in Durchsetzung der jeweilig gültigen Pacht- und Betreiberverträge, soweit nicht eine Übertragung auf den Bürgermeister oder Hauptausschuss stattgefunden hat.

Die genannten Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Protokollen haben im Berichtszeitraum fünf Sitzungen der Stadtvertretung an folgenden Tagen stattgefunden: 23. Februar 2021, 18. Mai 2021, 30. Juni 2021, 14. September 2021, 14. Dezember 2021. Die entsprechenden Niederschriften haben uns auszugsweise vorgelegen.

Nach der Satzung des Eigenbetriebes gemäß § 8 ist mit der Erstellung des städtischen Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan entsprechend der EigVO M-V aufzustellen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes war auskunftsgemäß Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Aufsichtsrat des Müritzeums (Waren/ Müritz)
- Verwaltungsrat der Müritz-Sparkasse
- Rechnungsprüfungsausschuss des kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis AG
- Beirat der e.dis AG

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan für den Eigenbetrieb ist nicht vorhanden. Da sich die Geschäftstätigkeit auf die Verpachtung des Anlagevermögens beschränkt, ist dies unseres Erachtens auch nicht erforderlich.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt, siehe Antwort unter a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es wurden keine entsprechenden Vorkehrungen schriftlich dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass alle mit den Belangen des Eigenbetriebes betrauten Personen durch ihre Tätigkeit für die Stadt Röbel/Müritz mit den entsprechenden Regelungen vertraut sind.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Grundlage für wesentliche Entscheidungen bilden die Satzung und die jährlich aufzustellenden Wirtschaftspläne. Spezielle Richtlinien und Arbeitsanweisungen liegen nicht vor. Über die Vergabe von Aufträgen für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen werden Beschlüsse von der Stadtvertretung gefasst.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht grundsätzlich eine ordnungsgemäße Vertragsdokumentation.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 17 EigVO M-V vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Diesem Erfordernis wurde nicht entsprochen, die Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 und 2021 wurden jeweils im Februar des laufenden Wirtschaftsjahres beschlossen. Insoweit unterlag der Eigenbetrieb bis dahin der vorläufigen Wirtschaftsführung.

Abgesehen davon besitzt der Eigenbetrieb ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Planungswesen. In dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan werden die erforderlichen Daten fortgeschrieben und sachliche und zeitliche Zusammenhänge beachtet.

Die Wirtschaftspläne enthalten die Erfolgs-, Finanz- und Investitionsübersicht. Weitere Planungsrechnungen sind nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht, zum einen im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr und zum zweiten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts. Eine Kommentierung der Planabweichungen (Soll-Ist-Vergleich) durch den Eigenbetrieb wird im Lagebericht (vgl. Anlage 6) dargestellt. Weitere Untersuchungen sind im Hinblick auf die Größe und den Geschäftsumfang des Eigenbetriebes nach unserer Einschätzung nicht notwendig.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Es wird das Programm DATEV „Kanzlei-Rechnungswesen pro“ eingesetzt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität des Unternehmens sowie die fristgerechte Tilgung der Kreditverbindlichkeiten erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Röbel/Müritz.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht (siehe auch Antwort unter d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Eine vollständige und zeitnahe Einziehung der Entgelte ist sichergestellt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Controllingaufgaben werden durch die Verwaltung der Stadt Röbel/Müritz wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Beteiligungen besitzt.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein schriftlich dokumentiertes Risikomanagementsystem existiert nicht. Auf Grund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes bedient sich der gesetzliche Vertreter stattdessen der Instrumentarien des Rechnungswesens und des Wirtschaftsplanes zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Dies ist unseres Erachtens ausreichend.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vergleiche zusammenfassend die Antwort unter 4. a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vergleiche zusammenfassend die Antwort unter 4. a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vergleiche zusammenfassend die Antwort unter 4. a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt; Anhaben hierzu entfallen daher.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt, vgl. 5. a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, vgl. 5. a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, vgl. 5. a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt, vgl. 5. a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt, vgl. 5. a).

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision besteht nicht und ist bei der Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, vgl. 6. a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, vgl. 6. a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, vgl. 6. a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt, vgl. 6. a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, vgl. 6. a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Als Überwachungsorgan fungiert die Stadtvertretung bzw. deren Finanzausschuss.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass gegen das Erfordernis zur vorherigen Einholung der Zustimmung verstoßen wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Grundlage bildet der Wirtschaftsplan, bei dessen Aufstellung bereits die Realisierbarkeit eingeschätzt wird. Im Berichtsjahr wurden Investitionen nur in geringem Umfang vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen unterliegen einer ständigen Überwachung, entsprechende Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Der Planansatz für 2021 sah Investitionen von TEUR 805 vor, die in Höhe von TEUR 485 für die Sanierung des Sanitärgebäudes auf dem Campingplatz vorgesehen waren. Die Zugänge zum Anlagevermögen 2021 betrugen insgesamt TEUR 492; eine wesentliche Überschreitung ist insoweit nicht zu verzeichnen. Die weiterhin geplanten Investitionen in Höhe von TEUR 320 wurden im Jahr 2021 nicht durchgeführt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen im Rahmen unserer Prüfung festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Vor Auftragsvergabe werden grundsätzlich Mitbewerberangebote zum Vergleich eingeholt und berücksichtigt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ausweislich der Protokolle der Stadtvertretungssitzungen erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung des Bürgermeisters an die Stadtvertretung.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ja. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Auskunftsgemäß gab es keine besonderen Themenwünsche der Stadtvertretung.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Am Bilanzstichtag gibt es keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte einzelner Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst ist.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Darstellung der Finanzlage in unserem Bericht. Das bilanzielle Eigenkapital hat einen Anteil von 0,2 % an der Bilanzsumme (Vorjahr: 5,8 % an der Bilanzsumme). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt den Ausgleich der Jahresfehlbeträge der Jahre 2019, 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt TEUR 1.181 zugesagt und in den Wirtschaftsplänen eingeplant hat, eine entsprechende Zahlung/ Verrechnung in das Eigenkapital des Eigenbetriebs jedoch noch nicht erfolgt ist. Bei Annahme einer solchen Verrechnung würde die Eigenkapitalquote bei 15,7 % (Vorjahr 15,8 %) liegen.

Unter Berücksichtigung von 70 % der Sonderposten für Investitionszuschüsse ergibt sich ein wirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 3.486 bzw. von 45,7 % der Bilanzsumme.

Am Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Die für 2022 geplanten Investitionen sollen durch Zuschüsse der Stadt finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Investitionszuschüsse erhalten. Der bestehende Sonderposten für Investitionszuschüsse aus Vorjahren in Höhe von TEUR 4.957 wird entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände gewinnwirksam aufgelöst.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bei Annahme eines phasengleichen Verlustausgleichs durch die Stadt würde die Eigenkapitalquote bei 15,7 % (Vorjahr 15,8 %) liegen (vgl. Antwort zu 12.a). Die sich aus der Bilanz ergebende Quote beträgt 0,2 % an der Bilanzsumme (Vorjahr: 5,8 % an der Bilanzsumme).

Kürzt man bei der Ermittlung die Sonderposten vom Anlagevermögen und damit von der Bilanzsumme, ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 0,6 % (Vorjahr: 18,9 %). Die Eigenkapitalquote liegt somit am 31. Dezember 2021 nicht über der durch den Landrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Mindesteigenkapitalausstattung von 30,0 %.

Hinweise, dass daraus Finanzierungsprobleme für den Eigenbetrieb bestehen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Die Liquidität wird durch die Zuschusszahlungen der Stadt gesichert.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 428 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR 360) ab. Ein Gewinnverwendungsvorschlag erübrigt sich daher. Der vorgesehen Ausgleich des Verlusts durch die Stadt ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

In internen Darstellungen werden die Bereiche Therme, Campingplatz „Pappelbucht“ und Strandbad „Müritzbad“ unterschieden. Eine nach Sparten (Therme, Campingplatz/Freizeitbad) unterteilte Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Jahresabschluss beigelegt (vgl. Anlage 4). Beide Bereiche weisen negative Ergebnisse aus. Bereichsbilanzen gemäß § 36 EigVO M-V wurden durch den Eigenbetrieb nicht erstellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2021 wurde nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen beeinflusst.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Da dieser Punkt für den Eigenbetrieb nicht zutrifft, entfallen die Angaben hierzu.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Aktivitäten des Eigenbetriebes sind sowohl in der Therme wie auch im Bereich Campingplatz/ Freizeitbad wie schon in den Vorjahren defizitär. Einzelne verlustbringende Geschäfte sind nicht feststellbar.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zeitnahe Maßnahmen zur Verlustbegrenzung sind nicht feststellbar. Der Eigenbetrieb wird auch künftig auf einen Verlustausgleich durch die Stadt angewiesen sein.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Verträge mit dem bisherigen Betreiber nicht über den 31. Dezember 2021 hinaus zu verlängern. Im Laufe des Jahres 2021 wurde ein neues Betreiberkonzept entwickelt und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 umgesetzt. Vorgesehen ist, dass der Eigenbetrieb die begonnenen Baumaßnahmen zu Ende durchführt und im Jahr 2023 durch Rückführung seines Vermögens in den Stadthaushalt aufgelöst wird.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Fragenkreis 15.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort unter 15.b).

Anlage 9

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
AKTIVSEITE		
Anlagevermögen		
Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus der Anlage 1 zum Anhang ersichtlich. Die Angaben zu den angewendeten Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern sind im Anhang in Abschnitt II enthalten.		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
<u>Entwicklung des Buchwertes</u>		
Stand 1.1.	1,00	
Abschreibungen	0,00	
Stand 31.12.	1,00	
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	7.536.397,77	7.306.961,77
<u>Entwicklung des Buchwertes</u>		
Stand 1.1.	7.306.961,77	
Zugänge	492.819,68	
Umbuchungen	57.041,22	
Abschreibungen	-320.424,90	
Stand 31.12.	7.536.397,77	
<u>Zusammensetzung</u>		
Grundstücke, Theme	309.725,95	309.725,95
Grundstücke Campingplatz Pappelbucht	559.508,75	559.508,75
Grundstück Freibad	260.202,57	260.202,57
Gebäude Therme	5.653.929,00	5.927.610,00
Gebäude Campingplatz	585.529,00	59.579,00
Gebäude Freibad	38.314,00	46.241,00
Außenanlagen Therme	1,50	1,50
Außenanlagen Campingplatz	1,00	1,00
Außenanlagen Freibad	129.186,00	144.092,00
	7.536.397,77	7.306.961,77
technische Anlagen und Maschinen	39.544,00	93.024,00
<u>Entwicklung des Buchwertes</u>		
Stand 1.1.	93.024,00	
Abschreibungen	-53.480,00	
Stand 31.12.	39.544,00	

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.271,00	38.563,50
<u>Entwicklung des Buchwertes</u>		
Stand 1.1.	38.563,50	
Abschreibungen	-10.292,50	
Stand 31.12.	28.271,00	
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	57.041,22
<u>Entwicklung des Buchwertes</u>		
Stand 1.1.	57.041,22	
Umbuchungen	-57.041,22	
Stand 31.12.	0,00	
Die Umbuchungen betreffen die Fertigstellung der Arbeiten am Sanitärgebäude des Campingplatzes Pappelbucht.		
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Vermögensgegenstände	0,00	3.500,92
Der Posten betraf den Saldo aus der Umsatzsteuerveranlagung 2020.		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	30.181,46	103.077,15
Müritz-Sparkasse: Girokonto	30.181,46	103.077,15

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
PASSIVSEITE		
Eigenkapital		
Stammkapital	51.129,19	51.129,19
Kapitalrücklage	1.146.011,68	1.146.011,68
Gemäß den Beschlüssen vom 15. Dezember 1998 und vom 27. November 2001 hat der Eigenbetrieb von der Stadt Röbel/Müritz die bebauten Grundstücke der MüritzTherme, des Campingplatzes "Pappelbucht" sowie des städtischen Freibades erhalten. In Höhe der im Anlagevermögen erfassten Zugänge wurde die Kapitalrücklage gebildet.		
Verlustvortrag	-753.148,64	-393.458,47
<u>Entwicklung</u>		
Stand 1.1.	– 393.458,47	0,00
Jahresergebnis des Vorjahres	– 359.690,17	– 393.458,47
Stand 31.12.	– 753.148,64	– 393.458,47
Jahresfehlbetrag (-)	-427.971,03	-359.690,17
Sonderposten zum Anlagevermögen		
Investitionszuschüsse	4.956.989,00	5.250.919,00
<u>Zusammensetzung und Entwicklung des Buchwertes</u>	Stand 1.1.2021 EUR	Auflösungen EUR
a) Zuschuss des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern für die Therme	2.665.788,00	-99.800,00
b) Investitionszuschüsse für diverse Baumaßnahmen auf Campingplatz und Freibad	75.600,00	-12.600,00
c) Zuschuss des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für die Rekonstruktion der Therme	487.430,00	-37.496,00
d) Zuschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Sanierung der Therme	63.274,00	-36.444,00
e) Zuschuss des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern für den Ausbau des städtischen Freibades	113.226,00	-11.714,00
f) Zuschuss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für Beckenkopfsanierung	1.845.601,00	-95.876,00
	5.250.919,00	-293.930,00
	4.956.989,00	

31.12.2021

31.12.2020

EUR

EUR

zu a)

Der Eigenbetrieb hat vom Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern einen Investitionszuschuss für den Bau der Therme sowie für die Straßenanbindung erhalten. Der Fördermittelbescheid erging am 6. Oktober 1994 und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wurde der Zuschuss mit Zuwendungsbescheid vom 24. Mai 2002 auf EUR 9.679.062,07 festgesetzt. Auf die Baukosten der Therme entfällt ein Anteil von EUR 8.711.416,32. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände.

zu b)

Unter diesem Teilbetrag weist der Eigenbetrieb Investitionszuschüsse des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, des Bundesministeriums für Wirtschaft und des ehemaligen Landkreises Röbel für den Bau der Gebäude, der Außenanlagen und der Betriebsvorrichtungen des Campingplatzes "Pappelbucht" und des städtischen Freibades aus. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände.

zu c)

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Bewilligungsbescheid vom 9. April 2009 eine Sonderbedarfszuweisung für die Sanierung der Therme in Höhe von EUR 940.000,00 gewährt. Bereits im Jahr 2007 erfolgte eine Auszahlung in Höhe von EUR 622.300,00. In den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009 wurden weitere Mittel in Höhe von EUR 270.700,00 ausgezahlt. Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb vom damaligen Landkreis Müritz einen Zuschuss zu dieser Maßnahme in Höhe von EUR 50.000,00 erhalten. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den Nutzungsdauern der geförderten Vermögensgegenstände.

zu d)

Der vormalige Landkreis Müritz hat dem Eigenbetrieb mit Bewilligungsbescheid vom 10. September 2009 einen Investitionszuschuss in Höhe von EUR 437.498,37 gewährt. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den Nutzungsdauern der geförderten Vermögensgegenstände.

zu e)

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern hat dem Eigenbetrieb mit Bewilligungsbescheid vom 24. August 2011 einen Zuschuss in Höhe von EUR 234.269,40 gewährt. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den Nutzungsdauern der geförderten Vermögensgegenstände.

zu f)

Der Eigenbetrieb hat vom staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte mit Zuwendungsbescheid vom 22. November 2013 in Form der Änderungsbescheide vom 23. September 2014 und 13. November 2014 und vom 12. Dezember 2014 Fördermittel in Höhe von EUR 2.752.612,37 (EUR 2.012.778,94 für 2014 und EUR 739.833,43 für 2015) für die Beckenkopfsanierung erhalten.

Der nationale Kofinanzierungsanteil in Höhe von EUR 540.303,99 (EUR 402.555,80 für 2014 und EUR 137.748,19 für 2015) wurde von der Stadt Röbel/Müritz getragen.

Seit der Aktivierung zum 1. April 2015 erfolgt gleichermaßen die Auflösung des Sonderpostens über die Abschreibungsdauer von 25 Jahren.

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	14.000,00	22.000,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2021	Inanspruch- nahmen	Auflösungen	Zuführungen	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	20.000,00	9.622,80	5.377,20	7.000,00	12.000,00
Aufbewahrungspflichten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
	22.000,00	9.622,80	5.377,20	7.000,00	14.000,00

Verbindlichkeiten

Zur Gliederung der Verbindlichkeiten nach Laufzeiten sowie deren Besicherungen verweisen wir auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	80.810,00	133.435,89
---	------------------	-------------------

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen im Berichtsjahr ist in Anlage 3 zum Anhang dargestellt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.892,90	19.892,90
---	------------------	------------------

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	2.546.682,13	1.731.929,54
---	---------------------	---------------------

Der Eigenbetrieb führt ein Verrechnungskonto mit der Stadt Röbel/Müritz. Hierunter werden alle laufenden Rechnungen und Verrechnungen, wie u. a. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen erfasst. Weiterhin werden über dieses Verrechnungskonto Umsatzsteuerabschlusszahlungen bzw. -erstattungen erfasst sowie der Verlustausgleichsanspruch des Eigenbetriebes und die Verlustausgleichszahlungen.

	2021 EUR	2020 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung		
Die Gewinn- und Verlustrechnung, die diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt ist, schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von		
	- 427.971,03	- 359.690,17
1. Umsatzerlöse	173.000,00	175.000,00
<u>Zusammensetzung</u>		
Pachterlöse Therme	129.000,00	129.000,00
Pachterlöse Campingplatz	24.000,00	24.000,00
Pachterlöse Strandbad	20.000,00	22.000,00
Umsatzerlöse gesamt	173.000,00	175.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	5.377,20	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.377,20	0,00
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 19.460,78	- 480,00
diverse Fremdleistungen der Stadt Röbel/ Müritz	- 19.460,78	- 480,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 384.197,40	- 373.958,00
Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anlagespiegel im Anhang.		
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 21 Abs. 4 - 6 EigVO M-V	293.930,00	293.929,00
Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Aufstellung bei der Erläuterung des Bilanzpostens.		
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 496.314,50	- 453.669,37
<u>Zusammensetzung</u>		
gewährte Zuschüsse	- 417.599,92	- 417.600,00
Versicherungen	- 9.602,34	- 9.521,14
Sonstige Reparaturen u. Instandhaltungen	- 30.073,59	- 9.659,20
Rechts- und Beratungskosten	- 26.628,01	- 6.496,10
Abschluss- und Prüfungskosten	- 7.422,58	- 10.032,76
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	- 4.988,06	- 360,17
	- 496.314,50	- 453.669,37
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 305,55	- 511,80
Zinsen für langfristige Darlehen	- 305,55	- 511,80
8. Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag (-)	- 427.971,03	- 359.690,17

Anlage 10

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Rechtsform	Eigenbetrieb
Name	Eigenbetrieb MüritzTherme der Stadt Röbel/Müritz
Sitz	Röbel/Müritz
Gründungsjahr	1998
Handelsregistereintragung	Der Eigenbetrieb ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter HRA 1441 eingetragen.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Satzung	Gültig in der Fassung vom 21. Mai 2019 im Müritz-Anzeiger veröffentlicht am 29. Juni 2019
Gegenstand des Eigenbetriebes	Gegenstand des Eigenbetriebes sind der Betrieb der MüritzTherme (einer Bade-, Sauna-, Sport- und Freizeitanlage), des Campingplatzes „Pappelbucht“ und des Freizeitbades „Strandbad“ sowie die Verwaltung des Sondervermögens.
Stammkapital	EUR 51.129,19
gesetzlicher Vertreter	ist der Bürgermeister Herr Andreas Sprick, dem auch die Leitung des Eigenbetriebes obliegt;
weitere Organe	- Stadtvertretung - Finanzausschuss

2. Vorjahresabschluss/ Prüfung des Vorjahresabschlusses

Der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 11. Juli 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde durch die Stadtvertretung am 23. September 2023 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von EUR 359.690,17 ist aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen.

3. Wesentliche Verträge

Pacht- und Betreibervertrag vom 30. Juli 2013

Ab dem 1. September 2013 wurde die Therme wegen einer Baumaßnahme geschlossen. Die Wiedereröffnung erfolgte am 6. Dezember 2014. Mit Beschluss der Stadtvertreter vom 25. Juni 2013 wurde mit der FUN GmbH, Röbel, ein neuer Pacht- und Betreibervertrag ab Wiedereröffnung der Therme bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen. Die jährliche Pacht beträgt EUR 129.000,00.

Pacht- und Betreibervertrag vom 14. Oktober 2014

Mit Datum vom 14. Oktober 2014 wurde zwischen der Stadt Röbel/ Müritz und der FUN GmbH, Röbel, ein Pacht- und Betreibervertrag für den Campingplatz „Pappelbucht“ und für das Strandbad, Freibad an der Müritz, geschlossen für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Die jährliche Pacht beträgt jeweils EUR 24.000,00. Am 11. Januar 2018 wurde die Vertragsverlängerung um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2021 unterzeichnet.

Vertrag über die Zahlung eines Zuschusses vom 30. Juli 2013

Die Stadt Röbel/ Müritz fördert den Betreiber, die FUN GmbH, Röbel, mit einem Zuschuss zur allgemeinen Aufrechterhaltung des Badebetriebes der MüritzTherme mit einem monatlichen Zuschuss von EUR 31.666,66. Der Vertrag läuft ab Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2021.

Vertrag über die Zahlung eines Zuschusses vom 14. Oktober 2014

Die Stadt Röbel/Müritz fördert den Betreiber, die FUN GmbH, Röbel, mit einem Zuschuss zur allgemeinen Aufrechterhaltung des öffentlichen Badebetriebes im Strandbad der MüritzTherme mit einem Zuschuss von EUR 9.400,00 für jeden Monat der tatsächlichen Aufrechterhaltung des Badebetriebes. Der Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Am 11. Januar 2018 wurde die Vertragsverlängerung um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2021 unterzeichnet.

Die genannten Verträge wurden nicht über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert.

4. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist beim Finanzamt Waren unter der Steuernummer 075/144/03044 eingetragen.

Die Veranlagungen sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bis 2019 erfolgt.

Eine steuerliche Außenprüfung hat auskunftsgemäß bisher nicht stattgefunden.

Sowohl für die Körperschaftsteuer als auch für die Gewerbesteuer bestehen zum 31. Dezember 2019 Verlustvträge in Höhe von jeweils mehr als EUR 7 Mio.

Anlage 11

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.